

22. I. 1917

Die militärische Vorbildung der Jugend.

Stuttgart, 21. Jan. (Priv.-Tel.) Ueber die Unterstellung von Jugendabteilungen von Turn-, Sport- und Jugendpflege-Organisationen unter die Oberleitung der stellvertretenden Generalkommandos zu Zwecken der militärischen Vorbildung der Jugend sind zwischen dem königlich preussischen Kriegsministerium und der Deutschen Turnerschaft nunmehr Vereinbarungen zustande gekommen. Danach ist die unterstellte Jugendabteilung verpflichtet, ihre Übungen dem zuständigen Vertrauensmann anzuzeigen. Auf dessen Erfordern haben die Jugendabteilungen mit Abteilungen der militärischen Vorbildung gemeinsam zu gemeinsamen Marschübungen und Übungen im Gelände zusammenzutreten. Die Unterstellung der Jugendabteilungen findet nur für die Dauer des Kriegszustandes statt. Zu den Übungen der militärischen Vorbildungen dürfen nur Mitglieder zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr überschritten und das 22. noch nicht erreicht haben. Mitglieder der Jugendabteilungen müssen nach Maßgabe der vom Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen zu dem Weeresdienst vorgebildet werden. Des Weiteren wird Postgebührenfreiheit (jedoch nicht für Stadtpostsendungen) sowie die Ausstellung von Dienstleistungszeugnissen für die Führer und von Ausweisen für die Jungmänner sowie die Berücksichtigung von Wünschen bei Einstellung eines Truppenteils zugesprochen.